

Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 Dez. 32 (Regionalentwicklung)

40474 Düsseldorf

 Ihr Schreiben
 Aktenzeichen 80-3
 Datum 30.03.2012

 Auskunft erteilt Herr Görtz
 Zimmer 2.107
 Tel. 02104_99_ 26 16
 Fax 02104_99_ 56 02
 E-Mail georg.goertz@kreis-mettmann.de

 Bitte geben Sie bei jeder
 Antwort das Aktenzeichen an.

Stellungnahme des Kreises Mettmann zu dem Entwurf der Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 29.03.2012 leite ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme des Kreises Mettmann zu dem Entwurf der Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplans mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu:

Stellungnahme des Kreises Mettmann zu den Leitlinien:

Der Kreis Mettmann begrüßt ausdrücklich die Fortschreibung des Regionalplans im Sinne einer aktualisierten Rahmensetzung für die Steuerung der zukünftigen räumliche Entwicklung der Region. In Anbetracht des Alters des bisherigen Planwerks (Gebietsentwicklungsplan `99) erscheint es sinnvoll, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans eine aktualisierte Koordination der raumbezogenen Interessen erfolgt. Für die Überplanung sprechen insbesondere der sich vollziehende wirtschaftliche Strukturwandel, die demografische Entwicklung und die vielfach divergierenden Ansprüche an den Raum, die geprägt sind von neuen Herausforderungen. Hierzu zählen bspw. die Fragen der künftigen Verkehrsentwicklung und Logistik, der Energieversorgung und des Klimaschutzes. Dabei wird für die Qualität und Akzeptanz des neuen Regionalplans erforderlich sein, dass die regionalen Planungsakteure über den gesamten Planungszeitraum in einen ergebnisoffenen und transparenten Prozess eingebunden werden.

...

Dienstgebäude
 Goethestr. 23
 40822 Mettmann
 (Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
 02104_99_0

Fax (Zentrale)
 02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de
Besuchszeit
 8.30 bis 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
 7.30 bis 12.00 Uhr und
 Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
 Kreissparkasse Düsseldorf
 Kto. 0001000504
 BLZ 301 502 00
 Postbank Essen
 Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

...

1. Grundsätzliche Anerkennung der Zielrichtung der Leitlinien

Im Grundsatz wird anerkannt, dass mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Regionalplanung formuliert werden. Für den Kreis Mettmann als Träger der Landschaftsplanung hat insbesondere der Freiraumschutz eine hohe Bedeutung.

Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand des Erarbeitungsverfahrens allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

So trägt beispielsweise die Leitlinie 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“ zwar der prognostizierten Entwicklung Rechnung, wonach dem erwarteten Bevölkerungswachstum Düsseldorfs kein ausreichendes Wohnbauflächenangebot innerhalb der Landeshauptstadt bereit gestellt werden kann. Der sicherlich sinnvolle Ansatz, diesen „Überschwappereffekt“ raumverträglich auf das Umland zu verteilen, ist jedoch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung wie der avisierten Methodik der Entscheidungsfindung über ein Flächenranking noch zu abstrakt, um ihn bewerten zu können.

2. Abstimmungserfordernis bei den Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung

Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum Anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

3. Anregung zur Erstellung einer regionalen Bevölkerungsprognose

Im Hinblick auf die Bedarfsberechnungsmethode erscheint es angeraten, hinsichtlich der Frage der Bevölkerungsentwicklung nicht allein auf die aus dem Jahr 2008 stammende, landesweite Bevölkerungsvorausberechnung für 2030 von IT NRW zurückzugreifen. Die Aussagekraft dieser Vorausberechnung wird für die anstehende Regionalplanung nicht ausreichen, da die Berechnung keine auf den Regionalplanungsraum und insb. die Sondersituation in und rund um Düsseldorf zugeschnittene Komponenten enthält. Dementsprechend berücksichtigt sie die Wohnungsmärkte, Wirtschaftsstandorte sowie die sich daraus ergebenden Wanderungsverflechtungen innerhalb der Region nicht hinreichend. Es wird deshalb angeregt, für den Regionalplan und die Bedarfsermittlung eine regionale Bevölkerungsprognose erstellen zu lassen.

4. Wahrung kommunaler Entwicklungsspielräume / hinreichende Berücksichtigung kommunaler Belange

Trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage müssen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven der Kreise, Städte und Gemeinden dauerhaft gewahrt bleiben. Entwicklungskonzepte der Kommunen sind zu berücksichtigen.

Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten, unter Berücksichtigung der in Einzelfragen spezifischen Anliegen der betroffenen Kommunen und unter Verweis auf die grundgesetzlich verbürgte Planungshoheit der Gemeinden muss den kommunalen Akteuren ein ausreichender Handlungsspielraum zur Gestaltung ihrer örtlichen Verhältnisse verbleiben. In diesem Zusammenhang wird für das weitere Verfahren ausdrücklich auch auf die in ihren jeweiligen Positionen präzisierten Stellungnahmen der Städte des Kreises Mettmann verwiesen.

5. Bündelung von Infrastrukturtrassen / Transportfernleitungen

In der Begründung zu Punkt 2.4.1. „Energieversorgung“ des Leitlinienentwurfes wird die Zielaussage der Regionalplanung erkennbar, dass es generell für sinnvoll gehalten wird, Transportfernleitungen Flächen sparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zu bündeln. Dies sieht der Kreis Mettmann vor dem Hintergrund des umstrittenen CO₂-Leitungsverfahrens der Bayer AG kritisch. Es hat sich gezeigt, dass im hochverdichteten Siedlungsraum wie der Rheinschiene diese Zielvorgabe in der Umsetzung nicht unproblematisch ist und dass nicht eine „Bündelung um jeden Preis“ betrieben werden sollte. In Zukunft müssen bei der Bündelung von Leitungs- und Infrastrukturtrassen auch die jeweiligen Wechselwirkungen – insbesondere zwischen gebündelten Produktleitungen im Havariefall – hinreichend berücksichtigt werden. Sie können einer Bündelung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Haase